

Synopse 1

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht: Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

	Beschlussesentwurf 1: Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 87, 89, 90, 91 und 91 ^{bis} der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2014 (RRB Nr. 2014/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
§ 4 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung ¹ In jeder Einwohnergemeinde wird ein Friedensrichter gewählt. Ist Urnenwahl vorgesehen, richtet sich das Verfahren nach den §§ 54 und 90 des Wahlgesetzes. ² Stellvertreter des Friedensrichters ist der Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde, in zweiter Linie der Gemeindevizepräsident, alsdann der amtsälteste Gemeinderat. ³ Die Gemeinden können für die Stellvertretung in der Gemeinde eine andere Regelung treffen.	¹ In jeder Einwohnergemeinde wird ein Friedensrichter gewählt. Ist Urnenwahl vorgesehen, richtet sich das Verfahren nach § 70 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 ²⁾ .

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [113.111.](#)

<p>^{3bis} Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einen Friedensrichterkreis bilden. In diesem Falle ist ein Friedensrichter für alle Einwohnergemeinden im Friedensrichterkreis zuständig. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Gerichtsverwaltungskommission.</p> <p>⁴ Ist die Einwohnergemeinde als Partei am Verfahren beteiligt, so hat der Kläger den Friedensrichter einer benachbarten Gemeinde im Amtskreis anzurufen.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 12 b) in Strafsachen</p> <p>¹ Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwälte, der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft, der Friedensrichter und weiterer Behörden;</p> <p>b^{bis}) ...</p> <p>c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.</p> <p>d) ...</p>	<p>c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.</p>

¹⁾ SR [312.0](#).

<p>² Überweist der Amtsgerichtspräsident den Fall in Anwendung von Artikel 334 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)¹⁾ dem Amtsgericht, so tritt er im Verfahren vor Amtsgericht in den Ausstand, falls die beschuldigte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.</p> <p>³ ...</p>	
<p>§ 15 b) in Strafsachen</p> <p>¹ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion beantragt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007²⁾ angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion beantragt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt.</p>
<p>§ 23 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung</p> <p>¹ Das Obergericht umfasst 9-12 Richterstellen.</p> <p>^{1bis} Der Kantonsrat wählt die Obergerichter. Er kann nach Anhörung des Obergerichtes freie Stellen in teilamtliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Die Mehrheit aller Obergerichter muss im Vollamt angestellt sein.</p> <p>² Der Kantonsrat wählt höchstens 5 Ersatzrichter.</p> <p>³ Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Amtsgerichtspräsidenten.</p>	<p>² Der Kantonsrat wählt höchstens 5 Ersatzrichter. Weitere Ersatzrichter sind die Ersatzrichter des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichtes.</p>

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ SR [312.0](#).

<p>§ 47 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung</p> <p>¹ Das Obergericht teilt die Richter für die Dauer einer Amtsperiode dem Verwaltungsgericht zu. Dieses konstituiert sich selbst.</p> <p>² Der Kantonsrat wählt 2 Ersatzrichter.</p> <p>³ Weitere Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sind die übrigen Oberrichter und die Ersatzrichter des Obergerichtes.</p> <p>⁴ Das Verwaltungsgericht tagt in Dreierbesetzung, zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen in Fünferbesetzung.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>³ Weitere Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sind die übrigen Oberrichter und die Ersatzrichter des Ober- und des Versicherungsgerichtes.</p>
<p>§ 53 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung</p> <p>¹ Das Obergericht teilt die Richter für die Dauer einer Amtsperiode dem Versicherungsgericht zu. Dieses konstituiert sich selbst und tagt in Dreierbesetzung.</p> <p>² Der Kantonsrat wählt 2 Ersatzrichter.</p> <p>³ Weitere Ersatzmitglieder sind die übrigen Mitglieder des Obergerichtes.</p>	<p>³ Weitere Ersatzrichter sind die übrigen Mitglieder des Obergerichtes sowie die Ersatzrichter des Ober- und des Verwaltungsgerichtes.</p>
<p>§ 54^{bis} 3. Präsidialkompetenz</p> <p>¹ Der Präsident des Versicherungsgerichtes entscheidet als Einzelrichter über</p> <p>a) Streitigkeiten nach § 54 mit einem Streitwert bis höchstens 8000 Franken; vorbehalten bleibt Absatz 3;</p>	<p>a) Streitigkeiten nach § 54 mit einem Streitwert bis höchstens 30'000 Franken; vorbehalten bleibt Absatz 3;</p> <p>a^{bis}) Beschwerden gegen Zwischenverfügungen;</p>

<p>b) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige Eingaben sowie Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind;</p> <p>c) Beschwerden, die sich als offensichtlich begründet oder unbegründet erweisen;</p> <p>d) Beschwerden gegen Bussenverfügungen nach der AHV-Gesetzgebung.</p> <p>² Der Präsident kann Streitsachen von grundsätzlicher Bedeutung dem Gesamtgericht übertragen.</p> <p>³ Das Gesamtgericht beurteilt sämtliche Streitigkeiten nach dem Kinderzulagengesetz, Klagen nach Artikel 52 AHVG und Klagen gegen die Staatliche Pensionskasse.</p>	<p>³ Das Gesamtgericht beurteilt sämtliche Streitigkeiten nach der Gesetzgebung über die Familienzulagen¹⁾, Forderungen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946²⁾ und Klagen gegen die Staatliche Pensionskasse.</p>
<p>§ 71 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt einen Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter.</p>	<p>² Sind der Oberstaatsanwalt und sein Stellvertreter verhindert, wird die Stellvertretung durch einen leitenden Staatsanwalt ausgeübt.</p>
<p>§ 105^{bis} ³^{bis}. Gerichtsverwaltungskommission a) Aufsicht allgemein</p> <p>¹ Die Gerichtsverwaltungskommission übt die administrative und die fachliche Aufsicht über alle Gerichte aus mit Ausnahme des Obergerichtes, der unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern (§ 105) sowie des Kantonalen Steuergerichtes.</p>	<p>¹^{bis} Über die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse übt die Gerichtsverwaltungskommission nur die fachliche Aufsicht aus.</p>

¹⁾ SR [836.1](#) und SR [836.2](#).

²⁾ SR [831.10](#).

<p>² Sie arbeitet dabei mit dem Obergericht und den unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichten und Kammern zusammen und sorgt für gegenseitige Information.</p> <p>³ Das Obergericht und die unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern sind verpflichtet, aufsichtsrelevante Vorgänge der Gerichtsverwaltungskommission unverzüglich zu melden. Sie haben Antragsrecht.</p> <p>⁴ Die Gerichtsverwaltungskommission erlässt administrative und fachliche Weisungen auf Antrag oder mit Zustimmung des Obergerichtes oder der unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern.</p>	
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 9 III. Fristen 1. Im allgemeinen</p> <p>¹ Fristen, die nach Tagen oder anderen Zeiteinheiten bestimmt sind, beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung oder auf das auslösende Ereignis folgt. Alle Fristen enden am letzten Tag um 24 Uhr. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Diesen Tagen sind der 2. Januar, der Ostermontag und der Pfingstmontag gleichgestellt.</p> <p>² Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wird. Wird eine Eingabe innerhalb der Frist einer unzuständigen solothurnischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht, so gilt die Frist als eingehalten.</p>	<p>¹ Fristen, die nach Tagen oder anderen Zeiteinheiten bestimmt sind, beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung oder auf das auslösende Ereignis folgt. Alle Fristen enden am letzten Tag um 24 Uhr. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Für die Fristbestimmung gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.</p>
	2. Der Erlass Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwalts-gesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

<p>§ 3 Parteivertretung in besonderen Verfahren</p> <p>¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind zudem auch qualifizierte Angestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich die Parteivertretung nach Artikel 68 und 204 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ sowie nach Artikel 127 der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾.</p>	<p>¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind auch qualifizierte Vertreter und Vertreterinnen einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen. In summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sind auch qualifizierte Vertreter und Vertreterinnen einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung zugelassen.</p>
	<p>3. Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 35 C. Verschollenerklärung, Art. 35-38 ZGB</p> <p>¹ Über Gesuche um Verschollenerklärung entscheidet das Amtsgericht.</p> <p>² Der Amtsgerichtspräsident erlässt die öffentliche Aufforderung, wenn nötig verbunden mit dem Erbenruf.</p>	<p>¹ Über Gesuche um Verschollenerklärung entscheidet der Amtsgerichtspräsident.</p>
	<p>4. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 22 7. Zeitbestimmungen</p> <p>¹ An Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen sollen keine Verhandlungen stattfinden.</p>	<p>§ 22 7. Sonntage und Feiertage</p> <p>¹ An Sonntagen und an vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertagen sollen keine Verhandlungen stattfinden.</p>

¹⁾ SR [272](#).

²⁾ SR [312.0](#).

<p>² Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 142 ZPO sind der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.</p>	<p>² Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 142 ZPO gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.</p>
	<p>5. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 6^{bis} Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafsentscheiden</p> <p>¹ Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafsentscheiden ist der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig.</p>
	<p>§ 10^{bis} Feiertage (Art. 90 StPO)</p> <p>¹ Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 90 Absatz 2 StPO gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.</p>
<p>§ 13 Ständig bestellte amtliche Sachverständige (Art. 183 Abs. 2 StPO)</p> <p>¹ Die Amteiarzte oder Amteiarztinnen nehmen die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen wahr, insbesondere im Rahmen der Leichenschau.</p>	<p>¹ Die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen nehmen wahr:</p> <p>a) für Legalinspektionen, körperliche Untersuchungen an lebenden Personen und die Beurteilung von Substanzen (Betäubungsmittel, Toxikologie etc.): der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin, die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Institute für Rechtsmedizin;</p> <p>b) für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit: der Gefängnisarzt oder die Gefängnisärztin sowie die Ärzteschaft der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn;</p>

	c) für die Beurteilung von Motorfahrzeugen (inkl. Zubehör): die technischen Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen der Motorfahrzeugkontrolle Solothurn.
<p>§ 24 Einlegung von Rechtsmitteln durch die Staatsanwaltschaft (Art. 381 StPO)</p> <p>¹ Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ist zum Einlegen der Rechtsmittel beim Obergericht und den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen befugt.</p> <p>² Dasselbe Recht steht bei Übertretungen nach eidgenössischem und kantonalem Nebenstrafrecht dem sachlich zuständigen Departement zu, welches Strafanzeige erstattet hat.</p> <p>³ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO erklären und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Händen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen.</p>	<p>³ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Händen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen.</p> <p>⁴ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin ist zum Einlegen der Beschwerde gegen Entscheide des Haftrichters oder der Haftrichterin beim Obergericht und zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen dessen Entscheide beim Bundesgericht befugt.</p>
	<p>§ 35^{bis} Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden</p> <p>¹ Das Jugendgericht ist zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig.</p>
	6. Der Erlass Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996 (Stand 1. Mai 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 30 Verfügung</p>	

<p>¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin kann Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>² Verfügungen der Auftraggeberin sind:</p> <p>a) Zuschlag, Widerruf und Abbruch des Verfahrens;</p> <p>b) Ausschreibung des Auftrags;</p> <p>c) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im selektiven Verfahren;</p> <p>d) Ausschluss vom Vergabeverfahren;</p> <p>e) Aufnahme oder Nichtaufnahme des Anbieters oder der Anbieterin in ein Verzeichnis nach § 10 sowie Streichung aus dem Verzeichnis.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin kann unter Vorbehalt von Absatz 3 Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>³ Bei Beschaffungen, deren Gesamtwert den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nach § 14 Absatz 1 nicht erreicht, kann nicht Beschwerde erhoben werden.</p>
	<p>7. Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 134 Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren</p> <p>¹ Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Strafprozessordnung.</p>	<p>¹ Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

¹⁾ SR [312.0](#).

	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.